Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 507
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)

vom 11. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2020)

zum Thema:

Versammlungslage am 1. August 2020: Corona-Leugner*innen, Verschwörungsideolog*innen und extreme Rechte

und **Antwort** vom 21. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24507
vom 11. August 2020
über Versammlungslage am 1. August 2020: Corona-Leugner*innen, Verschwörungsideolog*innen und extreme Rechte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Teilnehmer*innen auf den einzelnen themenbezogenen Versammlungen wie der sogenannten „Versammlung für die Freiheit“, der Kundgebung „Das Ende der Pandemie – Tag der Freiheit“ und weiteren zuzurechnenden Versammlungslagen oder eventuellen Ersatzveranstaltungen am 1. August 2020 wurden von der Polizei jeweils registriert?

Zu 1.:
Im Rahmen der Einsatzlage wurden im Sinne der Fragestellung folgende Teilnehmendenzahlen festgestellt:

Versammlung	**Festgestellte Teilnehmendenzahl (ca.)**
„Das Ende der Pandemie: Tag der Freiheit!“	ca. 20.000
„Versammlung für die Freiheit“	ca. 17.000
„staatenlos.info-Mahnwache für Heimat und Weltfrieden GG 139 GG 146“	ca. 700

2. Unter den Demonstrierenden befanden sich auch Personen aus dem extrem rechten Spektrum: Welche extrem rechten Gruppen haben vorab für die Demonstration mobilisiert und nahmen an dieser teil? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 2.:
Zu den Veranstaltungen am 01.08.2020 („Versammlung für die Freiheit“/ „Das Ende der Pandemie: Tag der Freiheit“) wurde bundesweit mobilisiert. Aus der rechtsextremistischen Szene Berlins riefen die Parteien NPD und „Der III. Weg“, die Gruppierung „Patriotic Opposition Europe“ aus dem Netzwerk von muslimenfeindlichen Rechtsextremisten, Teile der Berliner „Reichsbürger“-Szene sowie der sogenannte „Volkslehrer“ zur Teilnahme auf. Neben Vertretern dieser Gruppierungen und dem Volkslehrer nahmen noch weitere, vereinzelt auch

gewaltorientierte Rechtsextremisten an den Veranstaltungen teil, die keiner bestimmten Gruppierung zugerechnet werden konnten. Unter den Versammlungsteilnehmenden befanden sich Personen aus dem gesamten Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland.

3. Welche Auflagen wurden den unter 1. genannten Versammlungslagen im Wortlaut gemacht und welche Verstöße gegen diese sind dem Senat im Einzelnen bekannt? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 3.:
Auflagen für die Kundgebung „Das Ende der Pandemie: Tag der Freiheit“ sowie die Kundgebung „staatenlos.info-Mahnwache für Heimat und Weltfrieden GG 139 GG 146“:

„1. Aus Gründen des Infektionsschutzes dürfen nur Personen an der Versammlung teilnehmen, die eine durchgehend anliegende Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Nach § 5 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung steht § 17a Abs. 2 VersG dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz nicht entgegen.

Die Regelungen des § 4 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bleiben davon unberührt.

2. Der/die verantwortliche Leiter/in hat die Auflage den Versammlungsteilnehmenden vor Beginn der Versammlung und im Verlauf wiederholt in geeigneter Weise bekanntzugeben und - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer ausreichend großen Ordnerzahl – für die Einhaltung der Auflage Sorge zu tragen.“

Mit Bezug zur Versammlung „Das Ende der Pandemie: Tag der Freiheit“ wurden 21 Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund des Verstoßes gegen die Auflage „Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“ eingeleitet (Hinweis: in einem Ermittlungsverfahren können mehrere Personen erfasst sein).

<u>Auflagen für den Aufzug „Versammlung für die Freiheit“:</u>

1. Aus Gründen des Infektionsschutzes dürfen nur Personen an der Versammlung teilnehmen, die eine durchgehend anliegende Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Nach § 5 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung steht § 17a Abs. 2 VersG dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz nicht entgegen.

Die Regelungen des § 4 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bleiben davon unberührt.

2. Der/Die verantwortliche Leiter/in hat die Auflage zu 1. den Versammlungsteilnehmenden vor Beginn der Versammlung und im Verlauf wiederholt in geeigneter Weise bekanntzugeben und – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer ausreichend großen Ordnerzahl – für die Einhaltung der Auflage Sorge zu tragen.

3. Für im Aufzug mitgeführte Kraftfahrzeuge wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer/innen einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung zu sichern.

Die Versammlungsteilnehmer/innen auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.

4. Unabhängig von der Verwendung muss jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner/innen gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmern/innen zu verhindern. Die Ordner/innen müssen, wie bereits oben beschrieben, gekennzeichnet sein. Für Ordner/innen sowie für Fahrzeugführer/innen gilt absolutes Alkoholverbot.

5. Für die Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu Ziffern 3-4 des Auflagenbescheides ist für jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug vom/von der Veranstalter/in bzw. Leiter/in vor Beginn der Versammlung ein/e spezielle/r Wagenverantwortliche/r zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des zu überwachenden Fahrzeuges schriftlich zu benennen.

Ohne Einsetzung von ausreichend Ordnern/innen bzw. ohne die Einsetzung und Benennung eines/einer Wagenverantwortlichen dürfen keine Fahrzeuge im Aufzug mitgeführt werden."

Mit Bezug zur Versammlung „Versammlung für die Freiheit" wurden vier Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund des Verstoßes gegen die Auflage „Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung" eingeleitet

Insgesamt wurden 25 Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund des Verstoßes gegen die Auflage „Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung" eingeleitet.

4. Bei welchen unter 1. genannten Versammlungslagen haben Polizeidienstkräfte Vorkontrollen
 a. in welcher Form (stichprobenartig etc.),
 b. mit Blick auf welche Gegenstände und
 c. an welchen Orten durchgeführt?

5. Wie viele und welche genauen Gegenstände wurden im Rahmen der polizeilichen Vorkontrollen sichergestellt?

6. Wurden im Rahmen der Vorkontrollen Platzverweise ausgesprochen und wenn ja, wie viele?

7. Bei welchen Vorkontrollen kam es zur Begutachtung von Tätowierungen und mussten diese abgeklebt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden?

Zu 4.-7.:
Es wurden im Rahmen der Bewältigung der benannten Einsatzlage durch die Polizei Berlin keine tatsachengestützten und einzelfallbezogenen Kontrollmaßnahmen durchgeführt.

8. Welchen extrem rechten Organisationen oder Gruppierungen (NPD und Unterorganisationen, Reichsbürger, Identitäre Bewegung, Junge Alternative, ex-AfD-Gruppierung „Der Flügel“ usw.) gehörten die Teilnehmer*innen der unter 1. genannten Versammlungslagen am 1. August 2020 jeweils aktuell oder in der Vergangenheit an?

Zu 8.:
Siehe Antwort zu Frage 2.

9. Welche extrem rechten Medienerzeugnisse (COMPACT, Deutsche Stimme, etc.) wurden auf den unter 1. genannten Versammlungen verteilt, beworben oder berichteten vor Ort von den Geschehnissen?

Zu 9.:
In ihrem Online-Kanal berichtete die NPD-Zeitschrift „Deutsche Stimme“ (DS) von den Veranstaltungen. Neben einer allgemeinen Berichterstattung wurden auch Demonstrierende wie beispielsweise ein ehemaliger NPD-Europaabgeordneter interviewt. Der sogenannte „Volkslehrer“ hatte im Nachgang auf seinen Online-Kanälen ebenfalls von den Veranstaltungen berichtet.

10. Welche Personen, die extrem rechten Organisationen oder Gruppierungen angehörten oder noch angehören, traten als Redner*innen mit welchen jeweiligen Funktionsaufgaben und Regionalgruppenzugehörigkeiten auf der Versammlung auf?

Zu 10.:
Bei der Hauptkundgebung auf der Straße des 17. Juni trat ein Brandenburger Rechtsextremist und „Reichsbürger“ als Redner auf.

11. Welche Plakate und Banner mit welchen jeweiligen Aufschriften wurden vor und während der unter 1. genannten Versammlung von der Polizei kontrolliert und aufgrund welcher Inhalte sichergestellt? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 11.:
Durch die Polizei Berlin werden grundsätzlich alle mitgeführten und gezeigten Plakate und Banner einer Versammlung in Augenschein genommen. Hinsichtlich der mitgeführten und gezeigten Reichskriegsflaggen erfolgte eine rechtliche Prüfung. Diese ergab, dass es sich um die nicht verbotenen Varianten der Reichskriegsflagge der Jahre 1867 bis 1921 sowie der Flagge (Schwarz-Weiß-Rot) des Deutschen Kaiserreiches handelte. Es erfolgten keine Sicherstellungen.

12. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Teilnahme von Angehörigen der Prepper-Szene bzw. von extrem rechten Preppern oder anderen Zusammenhängen, die sich auf einen gesellschaftlichen Zusammenbruch oder andere Endszenarien vorbereiten?

Zu 12.:
Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

13. Wie viele Polizist*innen welcher Untergliederungseinheiten waren im Rahmen der unter 1. genannten Versammlungen insgesamt im Einsatz? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Anzahl der Dienstkräfte und Untergliederungseinheiten.)

Zu 13.:
Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizeiabteilungen: 461
Einsatzkräfte der Abteilung Verkehr: 77
Einsatzkräfte der Diensthundführendeneinheit: 8
Einsatzkräfte der Polizeiabschnitte: 196
Einsatzkräfte der Fahrradstaffel: 3
Einsatzkräfte der Kommunikationsteams: 25

14. Wie viele Polizeidienstkräfte aus welchen anderen Bundesländern waren an dem Polizeieinsatz im Rahmen der unter 1. genannten Versammlungen beteiligt?

Zu 14.:
Keine.

15. Wie viele Festnahmen wegen welcher konkreter Tatvorwürfe hat die Polizei im Zusammenhang zu den unter 1. genannten Versammlungslagen gegen Teilnehmer*innen der verschwörungsideologischen Versammlungslagen und gegen Teilnehmer*innen der Gegenproteste jeweils vorgenommen?

16. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Tatvorwürfe wurden gegen Teilnehmer*innen der unter 1. genannten Versammlungslagen und der Gegenproteste warum jeweils eingeleitet? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung der unterschiedlichen Versammlungslagen und Gegenproteste, Anzahl und des jeweiligen Tatvorwurfs.)

Zu 15. und 16.:
Im Zusammenhang mit dem unter 1. genannten Versammlungsgeschehen wurden durch die Polizei Berlin 104 freiheitsbeschränkende/-entziehende Maßnahmen durchgeführt und weiterhin bei der Polizei Berlin 47 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Eine Unterscheidung nach den einzelnen Versammlungen ist aufgrund des fließenden Übergangs der Versammlungen und der Bewegung der Personen im öffentlichen Raum nicht möglich.

Versammlungslage Corona-Protest		
Anzahl Freiheitsentziehungen/ -beschränkungen	**Eingeleitete Ermittlungsverfahren (Verdacht)**	
104	Beleidigung	9
	Besonders schwerer Landfriedensbruch	4
	Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	1
	Gefangenenbefreiung	1
	Hausfriedensbruch	1
	Körperverletzung (vorsätzliche einfache)	3
	Nötigung im Straßenverkehr	1
	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	3
	Verstoß Versammlungsgesetz	11

	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	1
	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	12

(Quelle: Polizeiliches Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung; Stand: 17. August 2020)

17. Bei wie vielen Personen der unter 1. genannten Versammlungslagen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, liegen Vorerkenntnisse aus dem Bereich PMK-rechts vor?

Zu 17.:
Bei der Polizei Berlin wird ein Ermittlungsverfahren gegen eine Person geführt, zu der Vorerkenntnisse aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- vorliegen.

18. Wie bewertet der Senat im Hinblick auf eine strafrechtliche Relevanz, dass ein Versammlungsteilnehmer erneut im Rahmen der unter 1. genannten Versammlung ein an das antisemitische Zwangskennzeichen des Gelben Sterns angelehntes Symbol mit der Aufschrift „Ungeimpft“ und „ungechippt“ auf seinem T-Shirt trug?
 a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem konkreten Fall durch die Polizei ergriffen?
 b. Welche weiteren Sachverhalte sind dem Senat bekannt, bei denen „Gelbe Sterne“ auf Bannern, Schildern etc. im Rahmen der unter 1. genannten Versammlung in möglicherweise strafrechtlich relevanter Weise gezeigt wurden und welche polizeilichen Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?

Zu 18.:
Nach Auffassung des Senats ist eine strafrechtliche Relevanz der genannten Symbole zu verneinen. Allerdings wird in dem Tragen dieser Symbole und der damit verbundenen Instrumentalisierung dieser Symbolik ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gesehen, da die Art und Weise der Meinungsäußerung geeignet ist, das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich zu beeinträchtigen und für die Mehrheit der Bevölkerung unerträglich ist.

Zu 18.a. und b.:
Dem Senat ist kein derartiger Sachverhalt im Sinne der Fragestellung bekannt.

19. Wie viele und welche Bedrohungen und körperliche Übergriffe gegen Journalist*innen durch Teilnehmer*innen der unter 1. genannten Versammlungen wurden durch die Polizei festgestellt und welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?

Zu 19.:
Der Polizei Berlin liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

20. Welche weiteren Versammlungen haben die Anmelder*innen der unter 1. genannten Versammlung laut der Stadtweiten Veranstaltungsdatenbank mit welchen jeweiligen Titeln an welchen Orten, für welches jeweilige Datum und mit welcher zu erwartenden Teilnehmer*innenzahl für die Zukunft in Berlin angemeldet?

Zu 20.:
Der Polizei Berlin liegen dazu die nachfolgenden Versammlungsanmeldungen vor.

Anmelder	Thema	Versammlungsort	Datum	Teilnehmende
Querdenken 711	„Berlin invites Europe - Fest für Freiheit und Frieden"	Straße des 17. Juni zwischen dem Großen Stern und Yitzhak-Rabin-Straße	29.08.2020	ca. 22.500
Privatperson	"Versammlung für die Freiheit - Berlin invites Europe	Unter den Linden 74 bis Höhe Friedrichstraße - Friedrichstraße - Torstraße - Rosenthaler Straße, Weinmeisterstraße - Münzstraße - Memhardstraße - Karl-Liebknecht-Straße- Spandauer Straße -Mühlendamm – Gertraudenstraße -Spittelmarkt - Leipziger Straße - Mauerstraße - Glinkastraße - Neustädtische Kirchstraße - Dorotheenstraße - Ebertstraße - Straße des 17. Juni Höhe Yitzhak-Rabin-Straße	29.08.2020	ca. 17.000
Privatperson	„Wir bleiben hier!!! - Tag der Wende Teil 2"	Platz der Republik	29.08.2020	ca. 1000
Staatenlos.info-Comedian e. V.	„staatenlos.info-Mahnwache für Heimat und Weltfrieden GG 139 GG 146“	Platz der Republik	Täglich bis zum 31. Dezember 2020	ca. 400

(Quelle: Veranstaltungsdatenbank Stand: 18. August 2020)

21. Welche Maßnahmen wurden vorab, während und nach der Kundgebung „Das Ende der Pandemie – Tag der Freiheit“ auf der Straße des 17. Juni ergriffen, als die Veranstalter*innen im Vorfeld bekanntgaben, dass die Teilnehmer*innen geschlossen den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz abnehmen werden, um gegen den Infektionsschutz zu protestieren?

Zu 21.:
Dem Senat ist eine derartige Aussage im Vorfeld der Versammlung nicht bekannt. Der Versammlungsleitende verhielt sich bis zum Beginn der Versammlung kooperativ und kam - auch auf diesbezügliche Ermahnungen durch die Polizei Berlin hin - seiner Verpflichtung zunächst nach, auf die zukünftigen Teilnehmenden hinsichtlich der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregelungen einzuwirken.
Der Versammlungsleitende verhielt sich in der Folge jedoch nicht mehr kooperativ und ein Einwirken auf die Teilnehmenden war diesem offensichtlich nicht möglich, weshalb die Auflösung der Versammlung aufgrund der unkalkulierbaren Infektionsgefahr auf Weisung des Polizeiführers des Einsatzes verfügt wurde.

22. Aus welchen Gründen wurde der Aufzug der „Versammlung für die Freiheit“ nicht gleich zu Beginn aufgrund eines Verstoßes gegen die Hygiene- und Infektionsschutzauflagen wegen fehlender Masken und Abstände gestoppt bzw. am Laufen gehindert, bis die Auflagen umgesetzt wurden?

Zu 22.:
Aufgrund des anhaltend starken Zustroms und zur Reduzierung der Infektionsgefahr begann der Aufzug „Versammlung für die Freiheit“ nach Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit unter Durchführung des bestehenden Hygienekonzeptes des Anmeldenden (u. a. Segmentierung der Teilnehmenden), welcher sich durchweg kooperativ verhielt. Hierdurch konnte während des sich bewegenden Aufzuges die Abstandsregelung weitestgehend eingehalten werden. Ein Anhalten bzw. Nicht-Loslaufen hätte die Infektionsgefahr für einen nicht unerheblichen Zeitraum gesteigert. Während des Aufzuges wurden die Teilnehmenden wiederholt und eindringlich zur Einhaltung der Auflage einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen sowie der Abstands- und Hygienemaßnahmen aufgefordert.

23. Wie schätzt der Senat die Gefahren ein, auch bedingt durch die An- und Abfahrtswege quer durch Deutschland, dass es sich bei den unter 1. genannten Versammlungen um ein sogenannten Super Spreading-Event handeln könnte, das die Infektionszahlen sprunghaft ansteigen lässt?

Zu 23.:
Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

24. Mit wie vielen Teilnehmer*innen der unter 1. genannten Versammlungen rechnete die Polizei jeweils im Vorfeld für die Planung und Vorbereitung der Polizeieinsätze?

Zu 24.:

Versammlung	**erwartete Teilnehmendenzahl (Angabe der Anmeldenden)**
„Das Ende der Pandemie: Tag der Freiheit!“	bis 10.000
„Versammlung für die Freiheit“	1.000
„staatenlos.info“	1.000

(Quelle: Veranstaltungsdatenbank)

25. Wie viele polizeilichen Unterstützungskräfte aus welchen anderen Bundesländern bzw. dem Bund wurden anlässlich des unter 1. genannten Versammlungsgeschehens angefragt?

Zu 25.:
Keine.

26. Wie viele Reisebusse mit überregional anreisenden Demonstrationsteilnehmer*innen hat die Berliner Polizei im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen mit welchen jeweiligen Maßnahmen und welchen jeweiligen Ergebnissen überprüft?

a. Welche und wie viele Gegenstände wurden dabei jeweils sichergestellt?
b. Wie viele Verstöße gegen die Hygienekonzepte und -regelungen für den Reisebusverkehr hat die Polizei bei den Überprüfungen festgestellt und welche Maßnahmen wurden daraufhin jeweils ergriffen?
c. Wurde gegen Busunternehmen Verfahren wegen Verstößen gegen die Hygienekonzepte bzw. -regeln eingeleitet? Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?
d. In wie vielen Reisebussen der überregional anreisenden Versammlungsteilnehmer*innen wurden jeweils Abstandsgebote und Gebote zum Anlegen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten?
e. Wurde geprüft, ob Reisebusse mit Versammlungsteilnehmer*innen aus SARS-Cov-2-Risikogebieten anreisen? Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?

Zu 26.:
Es wurden keine Reisebusse im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen überprüft.

Berlin, den 21. August 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport